

Hygieneplan-Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz

6. überarbeitete Fassung vom 22. September 2021





GLIEDERUNG

I. Vorbemerkung

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

III. Testung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

IV. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

1. Mindestabstand und Gruppengrößen
2. Persönliche Hygiene
3. Maskenpflicht
4. Raumhygiene
5. Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen
6. Personen mit besonderen Risiken
7. Ausbildung an Schulen
8. Dokumentation und Nachverfolgung
9. Verantwortlichkeit der Seminarleitung
10. Erste Hilfe



I. VORBEMERKUNG

Das Infektionsschutzgesetz und die auf dessen Basis erlassenen Verordnungen des Bundes und des Landes regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Die örtlichen Behörden sind befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet), im Einzelfall weitere Maßnahmen, aber auch Ausnahmen, anzuordnen.

Der vorliegende Hygieneplan-Corona dient als Grundlage zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den Staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen in Rheinland-Pfalz. Er trägt dazu bei, ein hygienisches Umfeld für die Gesundheit der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer und aller an Ausbildung Beteiligten sicherzustellen.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal sowie die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer durch die Seminarleitung in jeweils geeigneter Weise zu unterrichten.

II. INFEKTIONSSCHUTZ UND ARBEITSSCHUTZ

Der vorliegende Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung dieses Hygieneplans an die Gegebenheiten des jeweiligen Studienseminars durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen sind als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG zu bewerten.

Das einzelne Studienseminar muss lediglich unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die sich hieraus evtl. ergebenden Gefahren vor Ort beurteilen (vgl. auch Online-Checkliste des Instituts für Lehrergesundheit und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz¹, die sich an den Schulbereich wendet).

¹ <https://www.unimedizin-mainz.de/ifl/startseite.html>



III. TESTUNG ZUM NACHWEIS DES CORONAVIRUS SARS-CoV-2

Es wird auf das gesonderte Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“ insbesondere zur Testung des Personals verwiesen.

IV. INFEKTIONSSCHUTZ- UND HYGIENEMAßNAHMEN

Die bestehenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen müssen angesichts der epidemiologischen Situation und im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auch weiterhin eingehalten werden.

Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

Präsenzveranstaltungen an Studienseminaren werden unter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen durchgeführt. Über diese Maßnahmen sind das Personal sowie die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Weiterhin ist zu beachten, dass von allen in den Studienseminaren verkehrenden Personen die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sorgfältig eingehalten werden müssen.

Alle Personen, die sich in den Räumen des Studienseminars aufhalten, sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

1. Mindestabstand und Gruppengrößen

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Seminargelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn es für den Seminarbetrieb zwingend erforderlich ist oder zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.

In den Seminarräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten.



2. Persönliche Hygiene

- Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist zu verzichten, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 9) zu ergreifen.
- **Husten- und Niesetikette** beachten.
- **Gründliches Händewaschen** nach den einschlägigen Regeln.
- **Händedesinfektion** insbesondere dann, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist (Warteschlangen vermeiden). Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Desinfektionsmitteln um Gefahrstoffe handelt, die bei unsachgemäßer Nutzung gesundheitliche Schäden verursachen können. Die Benutzungshinweise der Hersteller sind zu beachten.

3. Maskenpflicht

Wenn eine Warnstufe erreicht wird, sind im Seminargebäude grundsätzlich Masken² zu tragen.

Für das Studienseminar gilt die aktuelle Warnstufe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der sich das Studienseminar befindet.

- a. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Warnstufe 1 gemäß CoBeLVO erreicht, so gilt ab dem übernächsten Tag die Maskenpflicht für alle Personen im gesamten Seminargebäude, bis der Platz im Seminarraum oder im Büro erreicht ist. Während der Seminarveranstaltung besteht am Platz und im Freien keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.

² Geeignet sind Medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards.



- b. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Warnstufe 2 gemäß CoBeLVO erreicht, so gilt ab dem übernächsten Tag die Maskenpflicht zusätzlich auch am Platz im Seminarraum oder im Büro.
- c. Die unter b. genannten Regelungen gelten auch, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Warnstufe 3 gemäß CoBeLVO erreicht wird.

	gesamtes Seminargebäude	am Platz (z.B. im Seminar- raum)	im Freien
Warnstufe 1	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Warnstufe 2	Maskenpflicht	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Warnstufe 3	Maskenpflicht	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht

Eine Übersicht über die jeweils geltenden Warnstufen je Kreis bzw. kreisfreier Stadt stellt die ADD auf ihrer Homepage unter <https://add.rlp.de/de/corona-schulen/> zur Verfügung.

3.1 Ausnahmen von der Maskenpflicht

Unabhängig von der Warnstufe gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- wenn es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist, kann die Maske vorübergehend abgenommen werden.
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist (s. hierzu 3.3.).

Im Falle einer Maskenpflicht am Platz gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- im Rahmen von Prüfungen, sofern der Mindestabstand eingehalten und der Prüfungsraum infektionsschutzgerecht gelüftet wird.
- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

3.2 Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen

Besteht eine Maskenpflicht am Platz, sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann. Eine Maskenpause im Seminaralltag kann eingelegt werden:

- im Freien,
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z. B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).



3.3 Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

Eine Befreiung von der Maskenpflicht kann erfolgen, wenn der betroffenen Person das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Diese Bescheinigung ist im Kontext einer Beratung durch das Institut für Lehrgesundheit dort vorzulegen.

Über eine Befreiung vom Tragen einer Maske entscheidet die Seminarleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrgesundheit.

4. Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Seminarräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Sekretariate oder Büroräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

4.1 Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virus-haltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Seminarräume wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Veranstaltungsbeginn,
- während der Veranstaltungen: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),



- nach der Raumnutzung (Veranstaltungsende).

Die **Mindestdauer der Lüftung der Seminarräume** ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während der Veranstaltungen kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht.

Können Fenster in einem Raum aufgrund baulicher Gegebenheiten dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Seminarbetrieb nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Bei Bedarf stehen das Institut für Lehrergesundheit und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz beratend zur Verfügung.

4.2 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist analog zu beachten. Darüber hinaus gilt:

Auch wenn die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch abnimmt, sollten folgende Areale besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. mehrmals täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe), Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer,



- Computermäuse und Tastaturen.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI **nicht** empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

4.3 Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Flüssigseifenspenders und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und aufzufüllen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Bei Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen. Der Sanitärbereich ist regelmäßig, mindestens täglich, zu reinigen.



5. Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen

Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome³ aufweisen oder
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei Auftreten von Symptomen während Seminarveranstaltungen sind die betreffenden Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer sofort nach Hause zu schicken.

5.1 Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf das Seminar nicht besucht werden.

Die Betroffenen entscheiden, ob sie telefonisch Kontakt zur Ärztin/zum Arzt aufnehmen. Die Ärztin/der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, kann das Seminar wieder besucht werden. Ist das **Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten.

5.2 Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen im Seminar

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung im Seminar entscheidet das zuständige Gesundheitsamt auf der Basis der „Absonderungsverordnung“⁴ über die weiteren Maßnahmen wie z. B. Einstufung der Kontaktpersonen unter Berücksichtigung einer individuellen Risikobewertung der konkreten Situation im Seminar.

³ siehe auch https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;

Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall.

⁴ Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>



6. Personen mit besonderen Risiken

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie die durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

6.1 Personen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren. Eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht und/oder Präsenzveranstaltungen (z. B. Seminarveranstaltungen, Unterrichtsbesuche und Unterrichtsmitschauen) kann erfolgen, soweit noch kein vollständiger Impfschutz erworben werden konnte und wenn

- im Studienseminar oder in der Schule ein durch das Gesundheitsamt COVID-19-Verdachtsfall⁵ vorliegt. Die Befreiung erfolgt bis zur Klärung des Verdachts.
- im Studienseminar oder in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Erkrankungsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt bis 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall im Studienseminar.
- im Einzelfall wegen der besonderen Schwere der Grunderkrankung(en) der Einsatz aus Gründen der Fürsorge nicht zu verantworten ist. Die Befreiung erfolgt befristet und solange dies aus Fürsorgegesichtspunkten erforderlich ist.

Über die Befreiung vom Präsenzveranstaltungen entscheidet die Seminarleitung auf Antrag der Fachleiterin oder des Fachleiters bzw. Seminarteilnehmerin und -teilnehmer und der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrgesundheit. Sofern eine Befreiung durch die Seminarleitung bereits auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgt ist, ist eine nachträgliche Empfehlung des IfL nicht erforderlich.

Fachleiterinnen und Fachleiter, die vom Präsenzunterricht oder von Präsenzveranstaltungen befreit werden, erhalten nach Weisung der Seminarleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder im Studienseminar oder von zu Hause erbracht wird.

⁵ siehe Definition RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html



Betroffene Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer erhalten ein digitales Ausbildungsangebot, das der Präsenzteilnahme gleichsteht.

6.2 Schwangere

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u. a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen am speziellen Seminar zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind bei Anwesenheit einer Schwangeren in Präsenzveranstaltungen von allen Personen Masken zu tragen. Kann der Mindestabstand während Präsenzveranstaltungen von Schwangeren zu anderen Personen oder zwischen den anderen Personen aus seminarorganisatorischen Gründen nicht eingehalten werden, können Schwangere nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen.

Bei einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall am Seminar ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall von Präsenzveranstaltungen zu befreien. Gleiches gilt bei einem COVID-19-Verdachtsfall⁶ für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts.

Seminarleitungen sollen im Übrigen auf einen Einsatz in Präsenzveranstaltungen nicht bestehen, wenn sich eine schwangere Fachleiterin bzw. Seminarteilnehmerin aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außer Stande sieht.

6.3 Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Zum Schutz von Angehörigen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention (z. B. durch eine Schutzimpfung) innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Fachleiterinnen und Fachleitern bzw. Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer am Präsenzunterricht und/oder Präsenzveranstaltungen kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und maximal für

⁶ siehe Definition RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html



eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und im begründeten Einzelfall die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

Die Verpflichtung der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer zur Teilnahme am digitalen Ausbildungsangebot und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Entsprechendes gilt für Fachleiterinnen und Fachleiter.

7. Ausbildung an Schulen

Unterrichtsbesuche, Unterrichtsmitschauen und Prüfungen finden an Schulen statt; die Anzahl der Personen ist dabei auf ein Minimum zu begrenzen. Ein Umhergehen während des Unterrichts (z. B. um Schülerprodukte einzusehen) ist nicht zulässig.

Fachseminare können an Schulen stattfinden, Unterrichtshospitationen können mit der Fachseminargruppe durchgeführt werden, wenn der Mindestabstand zur Klasse und untereinander eingehalten werden kann.

Für alle Tätigkeiten von Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Seminarleiterinnen und Seminarleitern in der Schule gilt der aktuelle Hygieneplan-Corona für die Schulen gemäß der aktuellen Warnstufe.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit mittels Anwesenheitslisten und Sitzplänen,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des eingesetzten Personals,



- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, ...).

Zu erfassen sind Vorname, Nachname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person. Die Kontaktdaten sind so zu erfassen, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können oder darauf Zugriff haben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von einem Monat sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Seminarleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.⁷

9. Verantwortlichkeit der Seminarleitung

In den Studienseminaren ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

9.1 Meldepflicht bei COVID-19

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.

Die Gesundheitsämter stellen dafür i. d. R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar.⁸ Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender

⁷ siehe auch www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronawarn-app/corona-warn-app-faq-1758392

⁸ siehe auch <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/>



Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Zeitgleich ist auch das Landesprüfungsamt und ggf. die Schulaufsicht zu informieren. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat.

Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.

Das Gesundheitsamt entscheidet in eigener Verantwortung nach einer entsprechenden Risikobewertung auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes über Quarantänemaßnahmen, SARS-CoV-2 Testungen und Schließungen von einzelnen Ausbildungsgruppen oder ganzen Studienseminaren.

9.2 Hygienebeauftragte Personen

Die Seminarleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person oder ein Hygiene-Team. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden praxisorientierte Onlineseminare zu aktuellen Grundlagen der Hygiene und Infektionsprävention in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Pädagogischen Landesinstitut angeboten⁹. Deren Nutzung wird nachdrücklich empfohlen.

9.3 Kommunikation

Die mit Infektionsfällen an Studienseminaren verbundenen Fragestellungen sind häufig mit einem hohen Maß an Emotionalität verbunden. Eine abgestimmte Herangehensweise vermittelt Sicherheit. Daher ist schon wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten eine mit dem Gesundheitsamt und dem Landesprüfungsamt/der Schulaufsicht abgestimmte frühzeitige Information der betroffenen Personenkreise (diese können sein: Kollegium, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte) zwingend erforderlich.

Dabei gilt der Grundsatz: Interne vor externer Information! Vor Information der Medien und damit der Öffentlichkeit ist sicherzustellen, dass zunächst möglichst alle unmittelbar betroffenen Personen über einen ausreichenden Informationsstand verfügen.

⁹ <https://lms.bildung-rp.de/austausch/course/view?id=371>



Siehe hierzu auch „Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien“ in der Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen.¹⁰

10. Erste Hilfe

In den meisten Fällen ist bei Leistungen der Ersten Hilfe eine Unterschreitung des Mindestabstands zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Bei direktem Kontakt sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollten FFP2-Masken getragen werden. Es ist sicherzustellen, dass FFP2-Masken auch für die Erste Hilfe verfügbar sind. Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden.¹¹

¹⁰ http://schulpsychologie.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/schulpsychologie.bildung-rp.de/Handreichung_Krise_November_2019.pdf

¹¹ siehe auch <https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/3833/sCategory/154>